Christlicher Kindergartenverein e. V. Reichenbach/Vogtland
- Satzung –

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Christlicher Kindergartenverein e. V."; er hat seinen Sitz in der Stadt Reichenbach/Vogtland und arbeitet im Stadtgebiet und der Umgebung. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der "Christliche Kindergartenverein e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des „Christlichen Kindergartenvereins e. V.“ ist die Förderung von Religion, Erziehung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Arbeit mit jungen Menschen entsprechend den Grundsätzen des christlichen Glaubens; dazu sollen insbesondere Kindertagesstätten unterhalten werden.

Der "Christliche Kindergartenverein e. V." ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und arbeitet überkonfessionell. Der "Christliche Kindergartenverein e. V." versteht sich als Teil der diakonischen Arbeit der christlichen Kirchen und ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens.

Zweck und Aufgaben werden durch Einstellung geeigneter Personen wahrgenommen und können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert, beschränkt oder geändert werden.

Der „Christliche Kindergartenverein e. V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Grundlagen der Vereinsarbeit

Der "Christliche Kindergartenverein e. V." bekennt sich ausdrücklich zum christlichen Glauben, die Grundlage für seine Arbeit findet er in der Bibel; er ist nicht konfessionell gebunden. Er sieht seine Aufgabe darin, die frohe Botschaft von Gottes Liebe an andere Menschen weiterzugeben und von Gottes Taten zu berichten, wobei Kinder den missionarischen Schwerpunkt bilden. Basis der Vereinsarbeit, die in Nächstenliebe und diakonischem Dienst geschehen soll, ist das Apostolische Glaubensbekenntnis.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des "Christlichen Kindergartenvereins e. V." kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern will; auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung anzuzeigen und ist jederzeit möglich; der Ausschluss ist neben den in § 4 Absatz 5 nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit der Anwesenden) möglich, wobei das betroffene Mitglied vor Beschlussfassung Stellung nehmen kann.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort insbesondere an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes mitzuwirken; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was den Aufgaben und dem Ansehen des Vereins schadet.

Ein Vereinsmitglied, das drei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, kann aus dem Verein zum 31.12. des dritten Jahres auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden; dem Mitglied ist im dritten Verzugsjahr eine Mahnung zuzustellen.

§ 5 Datenschutz

Der Christliche Kindergartenverein e. V. Reichenbach/Vogtland erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen seiner Mitgliederverwaltung die Personalien (Name, Vorname; Geburtsdatum; Adresse; E-Mail-Adresse; Telefonnummern) seiner Mitglieder. Die Daten werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Vereinszwecken verwendet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Alle persönlichen Daten, die der Christliche Kindergartenverein Reichenbach/Vogtland e. V. verarbeitet und nutzt, unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDGS). Eine Datenverwendung ist dann zulässig, wenn das BDGS oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlauben oder wenn eine Einwilligung erfolgt ist.

Im Übrigen werden die Daten, auch die Daten ausgeschiedener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrach geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet oder gelöscht, soweit ein Widerspruch vorliegt oder soweit die Daten zur Erfüllung des Vereinszweckes oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins nicht mehr benötigt werden.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Auskunft über alle gespeicherten Daten zu verlangen. Ein Auskunftsersuchen ist schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des "Christlichen Kindergartenvereins e. V." sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen; die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan; zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
- Festlegung der Mindestmitgliedsbeiträge
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung oder Ausschluss eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vereins ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen; der jeweilige Geschäftsführer ist kraft Amtes Vorstandsmitglied, weitere zwei bis sechs Vorstandsmitglieder werden von der

Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt und für vier Jahre bestellt; der Vorstand bleibt auch über seine Amtszeit hinaus bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheiden während der vier Jahre Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand berechtigt, neue Vorstandsmitglieder zu berufen; der Berufungsbeschluss muss einstimmig sein. Der Vorstand muss mindestens zwei gewählte Mitglieder haben.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassierer sowie deren Stellvertreter; Personalunion ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer werden als Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB beim Registergericht gemeldet und eingetragen; diese (im weiteren „Kernvorstand“ genannt) sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Alle Vorstandsmitglieder – Kernvorstand sowie erweiterter Vorstand - sind gleichberechtigt, sie haben insbesondere gleiches Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefällt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten gemäß der Satzung und entsprechend den Be-schlüssen der Mitgliederversammlung zuständig; insbesondere entscheidet er über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten und für allgemeine Aufgaben Ausschüsse einrichten, Mitglieder in diese Ausschüsse berufen und abberufen und der Ausschussarbeit eine Geschäftsordnung geben. Zu Ausschussmitgliedern können auch Personen berufen werden, die nicht Vereinsmitglied sind. Diese Ausschüsse beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Vor Einstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern (mit Ausnahme des Geschäftsführers) sind alle anderen Vorstandsmitglieder zu informieren, bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig; bei allen Personalangelegenheiten hat nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied anwesend zu sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen sich nicht auf vom Verein ausgeschriebene Stellen bewerben.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingestellt und ist diesem direkt verantwortlich. Seine Rechenschaftspflicht beinhaltet darüber hinaus den jährlichen Geschäftsbericht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und öffentliche Mittel.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen; dafür ist der Kassierer zuständig. Die Buchhaltung ist einmal jährlich offen zu legen und von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist selbstlos tätig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen - nach Abzug aller Verbindlichkeiten - unserem Dachverband, der "Diakonie Sachsen" zu; die "Diakonie Sachsen" hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der fachlichen Arbeit in Kindertagesstätten zu verwenden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Reichenbach/Vogtland, 29. Juni 2021

Heike Angermann

Vorsitzende des Vorstandes